



BGH beschränkt Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB

Auftragnehmer fehlt Anspruchsgrundlage für Mehraufwendungen durch veränderte Baumstände – „Dauer des Verzugs“ unklar

Mit seinem aktuellen Urteil vom 26.10.2017 (Az. VII ZR 16/17) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ein Entschädigungsanspruch nur für Aufwendungen im Zeitraum des Annahmeverzugs, jedoch nicht für Aufwendungen in den störungsbedingt veränderten Baumständen besteht. U. a. erhöhte Lohn- und Materialkosten können damit – anders als nach der bislang vertretenen Rechtsmeinung – nicht mehr über § 642 BGB beansprucht werden.

Die BGH-Entscheidung mag rechtsdogmatisch vollkommen korrekt sein. Eine Beurteilung steht einem Nichtjuristen nicht zu. Sie führt jedoch zu einer Gerechtigkeitslücke, weil Mehraufwendungen nicht (mehr) ersetzt werden, die kausal

auf dem Auftraggeber zuzurechnende Störungen zurückzuführen sind. Betroffen sind nicht nur die Aufwendungen nach dem vertraglichen Endtermin, sondern bereits alle Aufwendungen, die nach Ende des Annahmeverzugs anfallen. Dies gilt auch für Aufwendungen aus Sekundärfolgen bspw. bei Verschiebungen in eine ungünstige Jahreszeit.

Alternative Anspruchsgrundlagen

Der BGH hat in seinem Urteil den Wortlaut von § 642 BGB sehr eng ausgelegt. Ihm war bewusst, dass der Auftragnehmer durch seine Auslegung real anfallende Mehrkosten nur dann ersetzt bekommt, wenn er eine alternative Anspruchsgrundlage geltend machen kann. Daher wurde geprüft, inwieweit ein Schadenersatzanspruch gemäß §§ 280,

Newsletter

Ausgabe 3/2017

Forschung

- BGH beschränkt Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB

Institut

- Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB

Weiterbildung

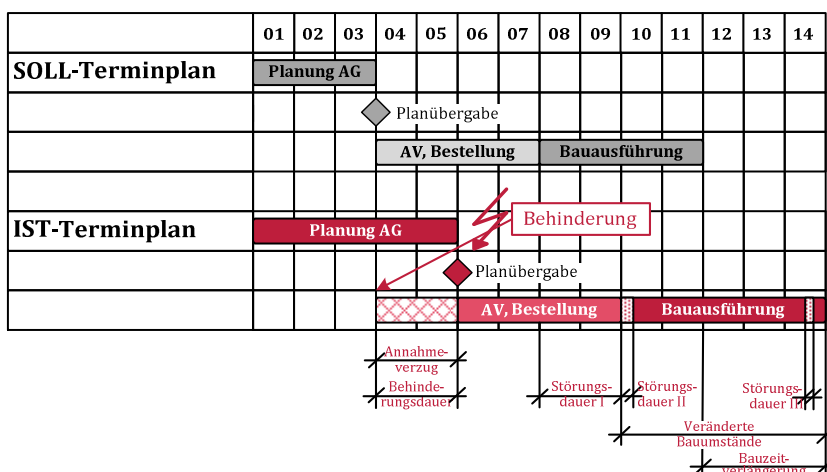
- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2018
Das Programm

Lehre

- Praxis-Test am IBB

Bewegte Zeiten in der Baubranche

- Eine kleine Jahresbilanz und weihnachtliche Grüße



286 BGB, eine Vergütungsanpassung nach § 313 BGB, ein Schadenersatz gemäß § 6 VOB/B oder eine zusätzliche Vergütung gemäß § 2 VOB/B beansprucht werden kann. Sämtliche Anspruchsgrundlagen wurden im betrachteten Fall jedoch negiert.

Kündigung gemäß § 643 BGB als notwendige Konsequenz?

Als gewichtiges Argument hat der BGH bei seinen Erwägungen die Kündigungsmöglichkeit des Auftragnehmers gemäß § 643 BGB genannt. Diese entsteht, wenn die verzögerte Mitwirkungshandlung nicht binnen einer angemessenen Frist nachgeholt wird. Der Auftragnehmer habe mit der Kündigung des Vertrags die Möglichkeit, den Nachteilen nicht gedeckter Mehrkosten zu entgehen. Weil Auftragnehmer auf einen Ersatz anfallender Kosten nicht verzichten können, kann der Hinweis des BGH als Ratschlag für die Praxis verstanden werden, das Vertragsverhältnis im Falle von unterlassenen Mitwirkungshandlungen nach kurzfristiger Nachfristsetzung möglichst zu beenden. Ob diese Vorgehensweise angesichts der Häufigkeit von verzögerten Mitwirkungshandlungen zu der an anderer Stelle vom BGH geforderten Kooperationspflicht passen würde, ist zu bezweifeln.

Als Ausgleich für einen unterlassenen Gebrauch der Kündigungs-

möglichkeit könnten Auftraggeber eine Ausführung der restlichen Bauausführung unter den geänderten Baumständen anordnen. Aufgrund der Anordnung hätte der Auftragnehmer dann einen gesicherten Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B bzw. zukünftig gemäß § 650 c BGB. Fraglich ist jedoch, wie mit den zahlreichen Altfällen verfahren soll, in denen Auftragnehmer eine Kündigung angesichts eines anderen Verständnisses von § 642 BGB unterlassen haben, sollte eine Kündigung doch stets das letzte Mittel der Wahl darstellen.

Baublaufbezogene Darstellung und unklare „Dauer des Verzugs“

Der BGH hat sich in seinem Urteil nur mit monetären, nicht jedoch mit terminlichen Ansprüchen auseinandergesetzt. Eine von Baubetrieblern erhoffte Aussage zum Erfordernis baublaufbezogener Darstellung hat er sich dadurch erspart.

Eine differenzierte Auseinandersetzung mit Bauzeitverlängerungsansprüchen hätte zudem verdeutlicht, was genau unter der „Dauer des Verzugs“ verstanden wurde. In der Rechtsprechung zu gestörten Bauabläufen wird an anderer Stelle zwischen den Begriffen „Behinderungsdauer“ und „Störungsdauer“ unterschieden. Einerseits wird damit die Zeit erfasst, über die eine Mitwirkungshandlung des Auftraggebers wie beispielsweise eine Plan-

lieferung ausstand. Andererseits werden die terminlichen Folgen für die Leistungen des Auftragnehmers erfasst. Durch die neue Interpretation des BGH zur „Dauer des Verzugs“ ist nun unklar, wie diese zu bestimmen ist, d. h. welche Folgen einer Störung noch einen Anspruch begründen und welche abgeschnitten werden. Beispielhaft zu nennen sind hier Verzögerungen beim Wiederanlaufen von Arbeiten. Sollte der Wortlaut sehr eng ausgelegt werden, können bei verzögerten Planlieferungen zukünftig ggf. nur die Kosten des nicht eingesetzten Arbeitsvorbereiters, jedoch nicht die Kosten der unproduktiv vorgehaltenen Baugeräte ersetzt werden, weil die Störungsdauer zeitlich hinter der Behinderungsdauer liegt.

Klarstellung des BGH zu AGK, Wagnis und Gewinn

Obwohl dies angesichts der Zurückweisung dem Grunde nach nicht relevant war, hat der BGH eine weitere Korrektur seiner bisherigen Rechtsprechung im Vorunternehmerurteil II vom 21.10.1999 (Az. VII ZR 185/98) vorgenommen. Es wurde klargestellt, dass Gewinn Teil der Entschädigung ist, solange es sich nicht um „anderweitig entgangenen Gewinn“ handelt.

AOR. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter am IBB

Verstärkung des IBB Teams seit Oktober 2017



Lars Barking

Herr Lars Barking hat sein Masterstudium „Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen“ im Jahr 2016 an der HAWK Holzminden mit der Vertiefungsrichtung Management abgeschlossen. Anschließend war er als Bauleiter für ein mittelständisches Unternehmen im Großraum Frankfurt a. M. im Bereich der Rohbauerstellung tätig.

Als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut übernimmt Herr Barking Aufgaben im Bereich der Forschung und Betreuung der Lehre. Ferner wird er zukünftig für die Betreuung des Qualitätsmanagements des IBB zuständig sein.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Patrick Schwerdtner
patrick.schwerdtner@tu-braunschweig.de

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2018

Das Programm

Mit Fokus auf das neue Bauvertragsrecht findet am 16.02.2018 das sechzehnte Braunschweiger Baubetriebsseminar statt. Zum Themenschwerpunkt „**Vertragsänderungen und Vergütungsansprüche nach neuem Bauvertragsrecht**“ werden Referenten aus verschiedenen Perspektiven ausgewählte Aspekte vortragen und ihre Thesen zur Diskussion stellen.

Nach der Begrüßung durch Herrn Prof. Schwerdtner wird Herr Prof. Kniffka die Vergütungsanpassung nach dem neuen BGB vorstellen. Anschließend wird Herr Prof. Kattenbusch zunächst grundlegend auf die neue Methodik der Ermittlung von Vergütungsansprüchen und Herr Prof. Fuchs sodann auf Aspekte der Kooperation bei der Vereinbarung von Nachtragsvereinbarungen eingehen.

Nach der Mittagspause stehen Sonderprobleme des Nachweises der Vergütung im Mittelpunkt. Herr Prof. Bartels wird das Wahlrecht zwischen Urkalkulation und tatsächlich erforderlichen Kosten erörtern. Herr Hutt widmet sich dem Unterschied beim Nachweis von Eigen- und Fremdleistungen. Zum spannenden Abschluss werden Herr Schmidt sowie Herr Dr. Kumlehn den Faktor Zeit aufgreifen und hierbei auf die 30 tägige Einigungsfrist und auf die „tatsächlich erforderliche“ Bauzeit eingehen.

Anmeldungen zum Seminar sind möglich unter:

www.baubetriebsseminar.de.

Gunnar Ellermann,
M. Eng.
g.ellermann@tu-braunschweig.de

Begrüßung und Keynote

Einführung

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Patrick Schwerdtner

Anordnungsrecht, Vergütungsanpassung und einstweilige Verfügung nach neuem Bauvertragsrecht

Prof. Dr. Rolf Kniffka, Vors. Richter am BGH a. D.

Methodik der Vergütungsermittlung und Kooperationspflichten

Methodisches Vorgehen bei der Ermittlung eines Vergütungsanspruchs anhand tatsächlich erforderlicher Kosten

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch

Kooperation und Kommunikation: Anforderungen an die Vertragspartner nach neuem Bauvertragsrecht.

Prof. Dr. Heiko Fuchs

Nachweis der Vergütung

Wahlrecht bei der Vergütungsberechnung – sachgerechte Lösung oder Spekulationsgrundlage?

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bartels

Nachweis der tatsächlich erforderlichen Kosten bei Eigen- und Fremdleistungen

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Alexander Hutt

Der Faktor Zeit

30 Tage bis zum Einvernehmen: Die besondere Bedeutung der Planungsleitungen bei nachträglichen Änderungen

Dipl.-Ing. Arch. Kolja Schmidt

Terminliche Ansprüche aus Nachtragsleistungen – Die „tatsächlich erforderliche“ Bauzeit

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Kumlehn

Praxis-Test am IBB

Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH übergibt neues Ausstellungsstück

Im Oktober wurde im IBB eine Trägerschalung Top 50 aufgebaut, welche von der deutschen Doka Schalungstechnik GmbH zu Lehr- und Forschungszwecken zur Verfügung gestellt wurde. Der Aufbau erfolgte mit tatkräftiger Unterstützung von Herrn Hacker, Referent für Ausbildungsstätten der deutschen Doka Schalungstechnik GmbH, durch Mitarbeiter des Instituts.

Die neu errichtete Schalung ersetzt die bereits seit langem im IBB ausgestellte Trägerschalung aus dem Hause Doka und veranschaulicht den aktuellen Stand der Technik, da auch die Industrie 4.0 auf absehbare

Zeit nicht auf moderne Schalungssysteme verzichten kann.

Ausgestellt werden zwei Schalungselemente als Außenecke, die durch eine „weiche“ Eckverbindung mit Universal-Winkelspannern und Ankerstäben verbunden sind. Ein Schalelement illustriert „normale“ Anforderungen an ein Betonbauteil mit einer Verschraubung der Schalhaut von der Vorderseite. Das andere Schalelement zeigt vergleichend die erhöhten Anforderungen von Sichtbeton mit einer rückseitigen Verschraubung der Schalhaut.

Wir bedanken uns herzlich für die großzügige Spende.



Nach erfolgreicher Montage präsentieren Herr Hacker (1. v. r.) und Herr Prof. Dr.-Ing Schwerdtner (2. v. r.) mit den fleißigen Helfern aus dem IBB-Team das Ausstellungsstück.

Gunnar Ellermann,
M. Eng.
g.ellermann@tu-braunschweig.de

Bewegte Zeiten in der Baubranche

Eine kleine Jahresbilanz und weihnachtliche Grüße



Von Patrick Schwerdtner

Der Baumarkt ist in Bewegung. Diese Feststellung beschränkt sich nicht nur auf die stetig steigenden Bauinvestitionen. Die Zahlen erreichen zwar (noch) nicht die Rekordwerte aus den Jahren nach der Wiedervereinigung. Aber die Talsohle nach der Jahrtausendwende und die Schwierigkeiten im Zuge der Finanzkrise sind längst überwunden. Ein Ende der positiven Entwicklung ist derzeit nicht erkennbar, auch wenn sich mahnende Hinweise auf die Wirkung steigender Zinsen das Wachstum mehrten. Aktuell führt die Ressourcenverknappung nach dem jahrelangen Stellenabbau bei den planenden und ausführenden Organisationen zusehends zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung neuer Projekte.

Rechtliche Grundlagen im Wandel

Mitten in diese dynamischen Zeiten platzt eine rechtliche Neuerung, deren konkrete Folgen sich noch schwer einordnen lassen. Das ab dem 1. Januar 2018 geltende neue Bauvertragsrecht mit seinen neuen Ansätzen zu Anordnungsrechten und Vergütungsansprüchen sowie die neuen Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag

werden alle Baubeteiligten beschäftigen. Die Zukunft der bisher privilegierten und nunmehr vom gesetzlichen Leitbild abweichenden VOB/B ist noch offen. Bis zu einer etwaigen Reform (gegen die sich wohl viel Widerstand regt) dürften die Meinungen zur Wirksamkeit der VOB/B als Ganzes bzw. einzelner Regelungen im Falle einer Inhaltskontrolle weiterhin in großer Bandbreite postuliert werden. Erwähnenswert ist außerdem die Mitte des Jahres eingereichte Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Gerichtshof, da die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) nach Auffassung der Kommission gegen EU-Recht verstößt. BGB, VOB/B und HOAI: Drei bedeutende rechtliche Grundlagen für die Bauwirtschaft befinden sich zeitgleich im Wandel. Daraus resultierende Unsicherheiten müssen insbesondere die operativ Verantwortlichen aushalten.

BIM, Lean und Allianzen

Neben den baukonjunkturellen Randbedingungen und den juristischen Neuerungen besteht weiterhin ein großes Interesse an der Einführung bzw. Weiterentwicklung von innovativen Methoden der Projektorganisation. Building Information Modeling und Lean Construction dominieren viele Fachkonferenzen. In diesem Zusammenhang werden zu zunehmender Intensität Ansätze zu alternativen Leitbildern der Projektrealisierung wie etwa Allianzmodellen, die sich u. a. im australischen und amerikanischen Bau-

markt, aber auch im europäischen Ausland bereits großer Beliebtheit erfreuen. Es ist zu hoffen, dass die etwas eingefahrenen traditionellen deutschen Leitbilder ein wenig Konkurrenz bekommen und den Vertragsparteien bald zusätzliche Optionen für ein kooperatives Miteinander zur Verfügung stehen.

Neue Lehrinhalte am IBB

Es tut sich also so einiges im Bauwesen. Da ist es für Unternehmen und Büros, aber auch für Universitäten nicht immer leicht, die richtigen Schwerpunkte zu wählen und den geeigneten Zeitpunkt für Veränderungen zu erkennen. Einer weiterhin erfreulich hohen Anzahl von Studierenden des Bauingenieurwesens an der TU Braunschweig bieten wir im baubetrieblichen Bereich bereits Workshops mit modellbasierter Kalkulation und Lehrveranstaltungen zum industriellen Bauen und Lean Construction an. Es bleibt aber auch bei einem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Vermittlung profunder Grundlagenkenntnisse, ohne die sich auch neue Methoden nicht mit der notwendigen Kompetenz und kritischen Distanz umsetzen lassen.

Nach einem spannenden Jahr haben wir uns nun eine kurze Auszeit verdient. Das wird vielen von Ihnen vermutlich nicht anders gehen. Das IBB wünscht Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start in das neue Jahr.

Schriftenreihe des IBB

Ergebnisse von Forschungsarbeiten sowie die Beitragsbände zum jährlich stattfindenden Braunschweiger Baubetriebsseminar werden in der Schriftenreihe des IBB veröffentlicht und sind erhältlich unter www.tu-braunschweig.de/ibb/service/schriftenreihe

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. P. Schwerdtner

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig
www.tu-braunschweig.de/ibb

Fon: 0531 391-3174
Fax: 0531 391-5953
E-Mail: ibb@tu-braunschweig.de